

Vorsorge



Vorsorge – Wann ist der richtige Zeitpunkt?

Nichts, so heißt es, ist so sicher wie der Tod, und nichts ist so ungewiss wie die Zeit des Sterbens

Thomas Paine

Unfall – tödlich verlaufende Erkrankung – Pflegebedürftigkeit –
das Ende der Lebenszeit ???

JETZT!

Vorsorge – Wer sollte vorsorgen?

Im Notfall können eure Angehörigen (Ehepartner:innen, Partner eingetragener Lebensgemeinschaften, Kinder, Eltern volljähriger Kinder oder weitere Verwandtschaft) sowie Menschen, die euch nahe stehen, die rechtliche Vertretung für euch nicht übernehmen. Dafür braucht es eine ausdrückliche Vollmacht als Legitimation. (Ehegatten-/Notfallvertretung).

Daher ist es sinnvoll, sich frühzeitig - unabhängig vom Alter - mit einer Vorsorgevollmacht auseinanderzusetzen

Jeder, ab Volljährigkeit!

Vorsorge

Warum ist Vorsorge wichtig?

Sie stellt sicher, dass eure Wünsche und Bedürfnisse berücksichtigt werden, wenn ihr selbst nicht mehr entscheiden könnt. Sie schafft Sicherheit und erleichtert Entscheidungen für Angehörige und verhindert ggf. gerichtliche Maßnahmen. Ihr behaltet mit Vollmacht und/oder Patientenverfügung die Kontrolle darüber, wer welche Entscheidungen treffen darf und was ihr in medizinischen oder finanziellen Situationen wünscht.

Keine Vorsorgevollmacht = Entscheidungen werden durch Betreuer oder Betreuungsgericht, also fremde Personen, getroffen.

Was gehört zur Vorsorge?

- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung

Vorsorgevollmacht

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Eine Vorsorgevollmacht ist ein Dokument, mit dem ihr eine oder mehrere vertrauenswürdige Personen bevollmächtigt, in bestimmten Lebensbereichen Entscheidungen für euch zu treffen, falls ihr dazu nicht mehr in der Lage seid.

Lebensbereiche einer Vorsorgevollmacht

- Gesundheitsvorsorge/Pflegebedürftigkeit
- Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten
- Vertretung vor Behörden
- Vertretung vor Gericht
- Vermögenssorge mit der Möglichkeit der Ausnahme bestimmter Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen
- Post- und Fernmeldeverkehr
- Digitale Medien
- Totensorge und Bestattung
- Untervollmachten (Steuerberater*in / Rechtsanwalt/-anwältin)
- Abweichend eine andere Person für die einige der o.g. Bereiche oder ausschließlich eine bestimmte Person für bestimmte Bereiche bestimmen

Auswirkung einer Vorsorgevollmacht

- Ziel ist die Vermeidung staatlicher Fürsorge (gesetzliche Betreuung)
- die bevollmächtigte Person erhält weitreichende Befugnisse - hohe Vertrauensanforderung an den Bevollmächtigten
- Missbrauchsrisiko bei Generalvollmacht (alles in einer Hand)
- Verlust der Kontrolle bei Generalvollmacht (alles in einer Hand)
- genaue Regelung zum Wirksamwerden der Vollmacht – sonst Nachweis des Bedingungseintritt erforderlich (Gültigkeit: ab Ausstellung vs. ab Eintritt der Geschäftsunfähigkeit)
- den Umfang der Weisungen kann man selbst festlegen - unklar formulierte Vollmachten führen jedoch zu Konflikten oder unbeabsichtigten Entscheidungen
- regelmäßige Aktualisierung und Anpassung an die Lebensumstände

Wissenswertes zur Vorsorgevollmacht

- Geschäftsfähigkeit ist Voraussetzung zur Erteilung - Widerruf nur solange Geschäftsfähigkeit besteht
- immer in Kombination mit Patientenverfügung ausstellen (konkrete Handlungsanweisungen)
- Trennung von Vermögensvollmacht und der Regelung zur Personensorge bzw. lebensbeendender Maßnahmen schränkt Missbrauchsmöglichkeit ein
- Auswahl der Vertreter kann nach persönlicher Eignung erfolgen
- Banken haben ihre eigenen Vollmachten! Unbedingt bei der Bank eine Kontovollmacht für den Vollmachtnehmer, der für Vermögenssorge zuständig ist, einrichten
- notarielle Beglaubigung nur erforderlich, wenn die rechtlichen Vorgänge der Beurkundung durch einen Notar bedürfen (Besitz von Immobilien/Grundstücken, Aufnahme von Darlehen, das Abfassen oder Ändern eines Gesellschaftsvertrages, Anmeldungen zum Handelsregister)
- Empfehlung: Unbedingt Beglaubigung durch Betreuungsbehörde
- Hinweis auf Hinterlegung (Familie, Hausarzt, Betreuungsverein)
- Registrierung im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer möglich

Bevollmächtigter steht nicht mehr zur Verfügung

Vollmachtgeber:

Anpassen der Vorsorgevollmacht notwendig.

Vollmacht-Nehmer:

Möchte die bevollmächtigte Person, entgegen der Zusage, die Aufgaben in der Vorsorgevollmacht nicht übernehmen, muss die bevollmächtigte Person dies gegenüber dem Betreuungsgericht darlegen (gute Begründung notwendig). Daraufhin wird dann eine gesetzliche Betreuung eingerichtet.

Patientenverfügung

Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist ein Dokument, in dem ihr festlegt, welche medizinischen Maßnahmen im Falle einer schweren Erkrankung, eines Unfalls oder Bewusstseinsverlusts in eurem Fall gelten sollen, wenn ihr selbst nicht mehr selbst entscheiden könnt. Hier könnt ihr nicht nur verfügen, wie ihr am Ende eures Lebens behandelt werden wollt, sondern auch für andere medizinische Fälle Entscheidungen treffen (z.B. Diabetestherapie – Ergänzung zur Patientenverfügung). Sie dient dazu, dass euer Wille respektiert wird, auch wenn ihr ihn selbst nicht mehr klar äußern könnt.

Inhalte in der Patientenverfügung

- Motivation für das Verfassen (Wünsche, Werte, Lebensbild)
- Situationen, in denen diese Verfügung gelten soll
- Festlegung zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter medizinischer Maßnahmen
 - ▶ Schmerz- und Symptombehandlung
 - ▶ Künstliche Ernährung und künstliche Flüssigkeitszufuhr
 - ▶ Künstliche Beatmung
 - ▶ Dialyse
 - ▶ Antibiotika
 - ▶ Blut und Blutbestandteile
 - ▶ Kreislaufferhaltende Medikamente
 - ▶ Wiederbelebende Maßnahmen
 - ▶ Persönliche Ergänzungen zu gewünschten oder abgelehnten Maßnahmen
- Organspende
- Aufenthalt und Begleitung (ggf. mit persönliche Ergänzungen zur Unterbringung und Begleitung)
- Verbindlichkeit, Anhörungsverfahren (incl. wer soll angehört werden und wer nicht) und Widerruf
- Hinweis auf eine existierende Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung
- Ärztliche Aufklärung
- Inhaltliche Unterstützung
- Unterschrift (sowie Zeuge, Hinterlegung und regelmäßige Aufrechterhaltung sowie weitere Bestätigungen)

Wissenswerte zur Patientenverfügung

- Geschäftsfähigkeit ist Voraussetzung zur Erstellung
- immer in Kombination mit Vorsorgevollmacht ausstellen (Legitimation zur Durchsetzung)
- sollte einen Passus über den Wunsch einer palliativ-medizinischen Versorgung enthalten, die klar auf Beschwerdelinderung ausgerichtet sein soll (Stichworte: Sauerstoffgabe, Flüssigkeitszufuhr, Magensonde, Medikation nur bei palliativ-medizinischer Indikation)
- „Persönliche Ergänzungen zu gewünschten oder abgelehnten Maßnahmen“ – mit dem Passus „wenn dies aus palliativ-medizinischer Sicht sinnvoll ist“ ergänzen
- sollte Passus erhalten, dass ihr Bewusstseinsdämpfung oder eine ungewollten Verkürzung eurer Lebenszeit durch die palliativ-medizinische Versorgung in Kauf nehmt (Damit ermöglicht ihr dem Ärzteteam eure Beschwerden bestmöglich zu lindern mit dem Risiko, dass der Sterbeprozess u.U. beschleunigt wird.)
- Hinweis auf Hinterlegung (Familie, Hausarzt, Betreuungsverein)
- Beglaubigung nicht erforderlich

Notvertretungsrecht – Wann tritt es in Kraft?

Das Betreuungsgesetz wurde zum 01.01.2023 reformiert und sieht nun im Falle des Fehlens einer Patientenverfügung gegenseitiges Notvertretungsrecht (auch Ehegattenvertretungsrecht genannt) in Gesundheitsangelegenheiten für Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften vor (§ 1358 BGB).

Diese Notfallrecht findet nur Anwendung, wenn ein Ehegatte aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls seine eigenen Angelegenheiten gegenüber Ärzten, der Krankenkasse, einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung nicht mehr selbst regeln kann (Geschäftsunfähigkeit).

Sobald ein Ehepartner durch den anderen Ehegatten vertreten werden muss, ist der Arzt verpflichtet, die Geschäftsunfähigkeit schriftlich zu bestätigen. Dieses Dokument sollten man immer mit sich führen, um handlungsfähig zu sein.

Der Arzt bestätigt damit, dass ein Notvertretungsrecht vorliegt. Es gilt ab dem Ausstellungsdatum für sechs Monate.

Notvertretungsrecht – Was beinhaltet es?

- Einwilligung oder Ablehnung in Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe (wenn es im Sinne des Patienten ist)
- Entgegennahme der ärztlichen Aufklärungen
- Abschluss und Durchsetzung erforderlicher Verträge (z.B. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und Pflege)
- Entscheidung über freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1821 Abs. 4 BGB-E (max. für die Dauer von 6 Wochen – danach Entscheidung durch das Betreuungsgericht)
- Geltendmachung von Ansprüchen, die aus Anlass der Erkrankung entstanden sind (z.B. Schmerzensgeld, Schadenersatz) einschließlich der Abtretung gegenüber Dritten
- Die behandelnden Ärzte des Patienten sind gegenüber Ehegatten von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbunden

Notvertretungsrecht – Wann ist es ausgeschlossen?

- für Ehegatten, die eine Regelung zur Vertretung im Krankheitsfall getroffen haben (Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht für die Gesundheitsfürsorge)
- für nachweislich getrennt lebende Ehegatten
- wenn dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der zu vertretende Ehegatte die Vertretung ablehnt
- wenn für den vertretenden Ehegatten eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde
- wenn bereits ein Betreuer für die Gesundheitsfürsorge bestellt ist
- wenn der behandelnden Arzt feststellt, dass der vertretende Ehegatte keine Entscheidungen zum Wohle des zu vertretenden Ehegatten trifft oder treffen kann (Überforderung mit der Situation) – Anregung einer gesetzlichen Betreuung

Betreuungsverfügung

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Hier legt ihr fest, wen das Betreuungsgericht für den Bedarfsfall als Betreuer einsetzen soll.

Das ist eine gute Alternative, wenn keine Vertrauensperson für die Vorsorgevollmacht zur Verfügung steht oder ihr diese Verantwortung Freunden oder Angehörigen nicht aufbürden wollt.

Inhalte der Betreuungsverfügung

- Wer soll eure betreuende Person sein
- Wer soll bei Verhinderung der ausgesuchten Person die Ersatzbetreuung übernehmen
- Wer soll auf keinen Fall die Betreuung bekommen
- Wünsche äußern, die zur Wahrnehmung eurer Angelegenheiten berücksichtigt werden sollen
(welchen Wohnsitz, welches Pflegeheim, Finanzplanung, Geschenke)
- Hinweis auf eine existierende Patientenverfügung und/oder Vorsorgevollmacht
- Unterschrift und Widerruf
- Ggf. Bestätigung eines Zeugen (nicht erforderlich)

Wissenswertes zur Betreuungsverfügung

- Unbedingt mit der Person, die die Betreuung übernehmen soll, besprechen – Person ist verpflichtet das Betreueramt zu übernehmen – außer: es ist für sie nicht zumutbar
- Kommt nur dann zum Einsatz, wenn sie tatsächlich erforderlich ist (in § 1896 BGB eindeutig geregelt)
- Geschäftsfähigkeit ist zur Erteilung nicht zwingend erforderlich
- Betreuungsverfügung muss beim Gericht berücksichtigt werden
- notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich - Beglaubigung durch Betreuungsbehörde möglich
- Hinweis auf Hinterlegung (Familie, Hausarzt, Betreuungsverein)
- Registrierung im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer möglich
- Betreuungsvereine beraten und helfen ehrenamtlichen Betreuern (Pflichtaufgabe)

Wissenswertes zur rechtlichen Betreuung

- Betreuer werden vom Betreuungsgericht bestellt (Bestellungsurkunde = Legitimation)
- Betreuung ist keine Entmündigung - Betreuer muss den Wunsch des Betreuten respektieren und nach Möglichkeit umsetzen – Bindung an das Wohl des Betreuten ist gesetzlich geregelt
- Aufgabenkreise werden durch das Gericht festgelegt
- Bestellung nur für Aufgabenkreise, in denen eine Betreuung erforderlich ist
- Betreuer kümmert sich um die rechtlichen Angelegenheiten
- Betreuer sind dem Betreuungsgericht gegenüber Rechenschaft schuldig (Jahresbericht)
- Betreuer müssen für viele Entscheidungen eine Genehmigung des Gerichts einholen (z.B. Wohnungsauflösung oder Kündigung)
- Betreuerwechsel ist auf Wunsch des Betreuten möglich
- Beginn der Betreuung = Beschluss des Amtsgerichts; Ende = Tod des Betreuten oder Beschluss des Amtsgerichts

Betreuer steht nicht mehr zur Verfügung

Ersteller der Verfügung:

Anpassen der Betreuungsverfügung.

Betreuung übernehmende Person:

Möchte die Person, die ihr für eure Betreuung ausgesucht habt, entgegen der Zusage, die Betreuung nicht übernehmen, muss die Person dies gegenüber dem Betreuungsgericht plausibel darlegen (Unzumutbarkeit). Daraufhin wird dann ein gesetzlicher Betreuer bestimmt.

Publikationen

Publikationen

- <https://www.malteser.de/patientenverfuegung.html>
- <https://onlineassistent.malteser.de/>
- <https://www.ekd.de/Christliche-Patientenvorsorge-15454.html>
- Edition Vorsorge, if-verlag@wir-packens.de
- https://www.bmj.de/DE/Publikationen/publikationen_node.html;jsessionid=9BE49FF364B28616EF69B86FE9AA22DF.1_cid334

Beratung / Hinterlegung

Beratung

- Betreuungsvereine, die bei diversen Trägern angesiedelt sind (z.B. SKF, SKM, SKFM, Diakonie, Caritas, AWO, Lebenshilfe), aber auch reine Betreuungsvereine
- Hausarzt
- Hospizvereine
- Sozialverband VdK Deutschland (Mitglieder)
- Deutsche Stiftung Patientenrecht

Hinterlegung

- Zentrales Register der Bundesnotarkammer oder beim Notar selbst
- Betreuungsvereine
- Angehörige oder Vertrauenspersonen

Identität und Anrede

Da in dieser Präsentation nicht alle Identitäten innerhalb des Geschlechterspektrums sprachlich abgebildet werden können, damit der Text lesbar bleibt, gelten sämtliche verwendeten Personenbezeichnungen/Pronomen selbstverständlich für alle Identitätsformen, auch wenn diese nicht explizit erwähnt bzw. verwendet werden.

Ich bin bemüht, keine Geschlechtszuschreibungen zu machen, weil die Geschlechtsidentität von Menschen weder aus dem Aussehen noch aus dem Namen verlässlich abzuleiten ist. Selbstauskunft und Mithilfe bringt Klarheit über die gewünschte Anrede, für eine respektvolle Kommunikation.

Haftung

Die Autorin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Autorin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

gez. Ute Eßbach

Zur Motivation

„Es ist nicht genug, zu wissen, man muss auch anwenden;
es ist nicht genug, zu wollen, man muss auch tun.“

Johann Wolfgang von Goethe

Bei der Vorsorge geht es um nicht mehr und nicht weniger
als ein selbstbestimmtes Leben, zu einen Zeitpunkt, an dem
ihr nicht mehr in der Lage sein werdet, selbst über euer
Leben zu bestimmen!